



BETRIEB & UMWELT

INFORMATIONEN ZUR UMWELTHAFTUNG

1. Auflage

Christoph Pinter

Mai 2011

Impressum
Wirtschaftskammern Österreichs
Kompetenz-Center Betrieb und Umwelt
Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten
Für den Inhalt verantwortlich:
Wirtschaftskammer Niederösterreich
Mag.iur. Christoph Pinter, LL.M. (UQ)
3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache gestattet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.

Inhalt

1.	Allgemeines	4
2.	Betroffenheit	4
3.	Pflichten des Betreibers	4
4.	Zuständige Behörde	4
5.	Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UGH)	5
	5.1. Ausnahmen	5
	5.2. Kostenbefreiung	5
6.	Landes-Umwelthaftungsgesetze	5
	6.1. Niederösterreich	5
	6.2. Oberösterreich	5
	6.3. Wien	6
	6.4. Burgenland	6
	6.5. Kärnten	6
	6.6. Salzburg	7
	6.7. Steiermark	7
	6.8. Tirol	7
	6.9. Vorarlberg	7
7.	Verhältnis zu bisherigen Haftungsbestimmungen	8

1 Allgemeines

Im März 2009 wurde im Nationalrat das Bundesgesetz über die Umwelthaftung - BGBl. I Nr. 55/2009 - verabschiedet. Damit wurde im Wesentlichen die EG-Richtlinie 2004/35/EG vom 1. April 2004 umgesetzt, in welcher die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden geregelt ist.

Das Grundprinzip der Umwelthaftung sieht vor, dass der Verursacher von Umweltschäden für die Kosten der Beseitigung dieser Schäden aufkommt. Wesentlichster Punkt der Richtlinie 2004/35/EG über die „Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“ ist die verschuldensunabhängige Haftung für erhebliche Schäden auf Grund bestimmter Tätigkeiten. Drei Schadensarten werden definiert:

- Bodenschäden, die ein erhebliches Risiko für die menschliche Gesundheit bedeuten
- Wasserschäden, welche die Wasserqualität verschlechtern
- Biodiversitätsschäden: Schäden an bestimmten Pflanzen, Tieren sowie deren Lebensräume gemäß der Natura 2000 Richtlinien mit erheblich nachteiligen Auswirkungen

Die Umsetzung der Richtlinie fällt in den Kompetenzbereich des Bundes (Wasser- und Bodenschäden im Rahmen bestimmter Tätigkeiten) sowie der Länder (Biodiversitätsschäden und Bodenschäden im Rahmen bestimmter Tätigkeiten).

2 Betroffenheit

Die Haftung betrifft die Betreiber der im Anhang der Richtlinie bzw. des jeweiligen Gesetzes abschließend aufgelisteten Tätigkeiten:

- Betrieb von IPPC-Anlagen (RL 96/61/EG)
- Abfallbewirtschaftung sowie Betrieb von Deponien
- Ableitungen, Einleitungen, Wasserentnahmen, Aufstauung, die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (WRG) bedürfen
- Herstellung, Verwendung, Lagerung, etc von gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes, von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzmittelgesetzes sowie von Biozidprodukten im Sinne des Biozid-Produktgesetzes
- Gefahrguttransporte im Sinne des Gefahrgutbeförderungsgesetzes auf der Straße, Schiene, auf Binnengewässern oder in der Luft
- Betrieb von Industrieanlagen entsprechend der RL 84/360/EWG
- Arbeit mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen (GVO)
- absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt sowie deren Beförderung und Inverkehrbringung
- Verbringung von Abfällen, für die eine Genehmigungspflicht oder ein Verbot im Sinn der AbfallverbringungsVO der EU besteht.

3 Pflichten des Betreibers

- Vermeidung: Steht die konkrete Gefahr eines Umweltschadens unmittelbar bevor, hat der Betreiber alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr des Schadens zu ergreifen und die Behörde zu verständigen.
- Sanierung: Ist ein Umweltschaden bereits eingetreten, hat der Betreiber unverzüglich die Behörde zu informieren und ein Konzept mit notwendigen Sanierungsmaßnahmen vorzulegen.

Die Vermeidungs- bzw. Sanierungskosten trägt der Betreiber. Setzt der Betreiber keine Maßnahmen und ist Gefahr in Verzug, so kann die Behörde die Sanierungsmaßnahmen auf Kosten des Betreibers durchführen.

4 Zuständige Behörde

Als zuständige Behörde gilt jene Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat), in deren örtlichen Wirkungsbereich die Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen waren oder zu ergreifen gewesen wären.

5 Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG)

Die Regelungskompetenz des Bundes beschränkt sich auf **erhebliche Gewässerschäden** und **Bodenschäden**, die ein erhebliches Gesundheitsrisiko bergen. Bodenschäden werden vom B-UHG erfasst, sofern sie durch eine Tätigkeit entstehen (siehe Liste oben), die nicht im Landesgesetz geregelt ist (siehe sogleich unten).

Das B-UHG sieht keine rückwirkende Haftung vor. Dementsprechend fallen Schäden, die durch Emissionen oder Ereignisse oder Tätigkeiten, die vor dem Inkrafttreten des B-UHG stattgefunden haben, verursacht worden sind, nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Weiters sieht das B-UHG eine absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren vor.

5.1 Ausnahmen

Allgemein fallen Schäden, die im Zuge von bewaffneten Konflikten, unabwendbaren Naturereignissen, der Landesverteidigung oder internationalen Sicherheit sowie im Anwendungsbereich des Atomhaftungsgesetzes entstehen, nicht unter das B-UHG.

Weiters liegen Wasserschäden, **die durch eine Bewilligung in „Anwendung des Wasserrechtsgesetzes“ gedeckt sind**, nicht im Geltungsbereich des B-UHG. Das heißt, dass auch keine Haftung für Schäden besteht, die durch Bewilligungen der Wasserrechtsbehörde, aber auch der Gewerbebehörde, der Abfallbehörde sowie durch Bescheide nach dem UVP-Verfahren, bei Mitwirkung der wasserrechtlichen Bestimmungen, gedeckt sind.

5.2 Kostenbefreiung

Der Betreiber wird von der Kostentragung befreit, wenn der Schaden auf eine behördliche Anordnung wegen fremder Tätigkeit zurückzuführen ist, oder durch einen Dritten verursacht worden ist und der Betreiber geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat.

6 Landes-Umwelthaftungsgesetze

6.1 Niederösterreich (NÖ UHG)

Das NÖ Umwelthaftungsgesetz umfasst erhebliche Biodiversitätsschäden aus allen Tätigkeiten (siehe oben) sowie Bodenschäden, die durch

- den Betrieb von Landes IPPC-Anlagen,
- die Verwendung von gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen, Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten, oder durch
- absichtliches Ausbringen genetisch veränderter Organismen in die Umwelt entstehen.

Ausnahmen: Zusätzlich zum B-UHG ausgenommen sind Schäden, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit entstehen und insbesondere durch eine Bewilligung nach dem

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000)
- Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)
- NÖ Jagdgesetz 1974
- NÖ Fischereigesetz 2001
- NÖ Naturschutzgesetz 2000
- NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz
- NÖ IPPC-Anlagen und - Betriebe- Gesetz (NÖ IBG)
- NÖ Elektrizitätswesengesetz (NÖ EIWG 2005)

gedeckt sind. Pflichten und Kostentragung gelten wie nach dem B-UHG.

6.2 Oberösterreich

Das oberösterreichische Umwelthaftungsgesetz gilt für Biodiversitätsschäden und Bodenschädigungen (im Zuge derselben Tätigkeiten wie im NÖ Landesgesetz).

Ausnahmen: Zusätzlich zum B-UHG ausgenommen sind Schäden, die im Zuge der beruflichen Tätigkeit (siehe oben) entstehen und durch Bewilligungen und Feststellungen nach dem

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Abfallwirtschaftsgesetz
- Oö. Jagdgesetz
- Oö. Fischereigesetz
- Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz
- Oö. Nationalparkgesetz
- Oö. Umweltschutzgesetz

gedeckt sind. Pflichten und Kostentragung gelten wie nach dem B-UHG.

6.3 Wien

In den Geltungsbereich des Landesgesetzes fallen Biodiversitätsschäden in Ausübung der genannten beruflichen Tätigkeiten sowie Bodenschäden (im Zuge derselben Tätigkeiten wie im NÖ Landesgesetz).

Ausnahmen: Zusätzlich zum B-UHG ausgenommen sind Schäden, die im Zuge von Tätigkeiten entstehen, welche durch Anwendung des

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes
- Wiener Naturschutzgesetzes
- Wiener Nationalparkgesetzes
genehmigt sind.

Pflichten und Kostentragung gelten wie nach dem B-UHG.

6.4 Burgenland

Das burgenländische Umwelthaftungsgesetz gilt für Biodiversitätsschäden und Bodenschädigungen (im Zuge derselben Tätigkeiten wie im NÖ Landesgesetz)

Ausnahmen: Zusätzlich zum B-UHG ausgenommen sind Schäden, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit entstehen und durch eine Bewilligung nach dem

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)
- Burgenländisches IPPC- Anlagen-, SEVESO II-Betreibe- und Umweltinformationsgesetz (Bgl. ISUG)
- Bgl. Jagdgesetz 2004
- Burgenländisches Natur- und Landschaftspflegegesetz (NG 1990)
- Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel (NPG 1992)

gedeckt sind. Pflichten und Kostentragung gelten wie nach dem B-UHG.

6.5 Kärnten

Das Kärntner Naturschutzgesetz umfasst erhebliche Biodiversitätsschäden aus allen Tätigkeiten (siehe oben) sowie Bodenschäden, die durch absichtliches Ausbringen genetisch veränderter Organismen in die Umwelt entsteht.

Ausnahmen: Zusätzlich zum B-UHG ausgenommen sind Schäden, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit entstehen und durch eine Bewilligung nach dem

- Ktn. Landwirtschaftl. PflanzenschutzmittelG
- Ktn. IPPC-Anlagengesetz

gedeckt sind. Pflichten und Kostentragung gelten wie nach dem B-UHG.

6.6 Salzburg

Das salzburger Umwelthaftungsgesetz gilt für Biodiversitätsschäden und Bodenschädigungen (im Zuge derselben Tätigkeiten wie im NÖ Landesgesetz)

Ausnahmen: Zusätzlich zum B-UHG ausgenommen sind Schäden, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit entstehen und durch eine Bewilligung nach dem

- Salzburger Naturschutzgesetz 1999
- Nationalparkgesetz
- §§ 104a bis 104c Jagdgesetz 1993
- Fischereigesetz 2002
- Sbg. Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz

gedeckt sind. Pflichten und Kostentragung gelten wie nach dem B-UHG.

6.7 Steiermark

Das steiermärkische Umwelthaftungsgesetz umfasst erhebliche Biodiversitätsschäden aus allen Tätigkeiten (siehe oben) sowie Bodenschäden, die durch

- den Betrieb von Landes IPPC- Anlagen
- die Verwendung von Pflanzenschutzmittel nach dem steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetz
- absichtliches Ausbringen genetisch veränderter Organismen in die Umwelt

entsteht.

Ausnahmen: Zusätzlich zum B-UHG ausgenommen sind Schäden, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit entstehen und durch eine Bewilligung nach den §§ 13 b bis 13e des steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 gedeckt sind. Pflichten und Kostentragung gelten wie nach dem B-UHG.

6.8 Tirol

Das steiermärkische Umwelthaftungsgesetz umfasst erhebliche Biodiversitätsschäden aus allen Tätigkeiten (siehe oben) sowie Bodenschäden, die durch

- den Betrieb von Anlagen, die einer Genehmigung nach § 29 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2003 bedürfen
- die Verwendung von Pflanzenschutzmittel nach dem steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetz
- absichtliches Ausbringen genetisch veränderter Organismen in die Umwelt

entstehen.

Ausnahmen: Zusätzlich zum B-UHG ausgenommen sind Schäden, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit (siehe oben) entstehen und durch eine Bewilligung nach dem

- Abfallwirtschaftsgesetz
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005

gedeckt sind. Pflichten und Kostentragung gelten wie nach dem B-UHG.

6.9 Vorarlberg

Das vorarlberger IPPC- und Seveso-II-Anlagengesetz gilt für Biodiversitätsschäden und Bodenschädigung. Nach diesem Gesetz sind für die Umwelthaftung Schäden aus allen oben genannten beruflichen Tätigkeiten sowie für Schädigungen des Bodens, die verursacht werden

- durch den Betrieb von Landes-IPPC-Anlagen
- durch die Verwendung, Lagerung, Freisetzung, innerbetriebliche Beförderung oder das Abfüllen von Pflanzenschutzmitteln zum Zweck der Anwendung im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit
- durch jedes absichtliche Ausbringen genetisch veränderter Organismen in die Umwelt

Ausnahmen: Zusätzlich zu den Ausnahmen nach dem B-UHG sind gem. den Natura 2000 Richtlinien genehmigte Tätigkeiten (Naturverträglichkeitsprüfung) ausgenommen. Pflichten und Kostentragung gelten wie nach dem B-UHG.

7 Verhältnis zu bisherigen Haftungsbestimmungen

Mit den neuen Bestimmungen zur Umwelthaftung wurde kein allumfassendes neues Haftungsregime erlassen. Es greift nach den gesetzlichen Vorgaben nur bei erheblichen Schädigungen ganz bestimmter Schutzgüter durch - wie beschrieben - die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten.

Die neuen Bestimmungen zur Umwelthaftung können neben den bereits bestehenden Haftungsbestimmungen - z.B. Wasserrechtsgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Naturschutzgesetze - zur Anwendung kommen. Für die Bereiche der Wasser- und Bodenschäden kommt es dennoch zu keiner praktisch wesentlichen Haftungserweiterung. Lediglich für den Bereich der Biodiversitätsschäden kommt es zu einer Erweiterung der Haftungsbestimmungen, da die bisherige Rechtslage keine derartigen Haftungen vorsah.

Für den Bereich der Biodiversitätsschäden wird aber trotz der theoretisch gegebenen Haftungsausweitung davon auszugehen sein, dass durch die Situierung der Betriebe oder der Unerheblichkeit der Schädigung ein Konflikt mit den Schutzgütern auszuschließen sein wird. Im Einzelfall ist jedoch das Risiko - insbesondere auf Grund der Situierung des Betriebs - individuell zu prüfen und gegebenenfalls auch eine Umweltsanierungskostenversicherung abzuschließen.